



nung zu ändern: 4. Des vorigen Königs in Preußen Maj. hätten, als ich in Ihre Dienste getreten, in meiner Hildesheimischen Cammergerichts-Präsentations-Sache ein gleiches allergn. an mich gesonnen; so ich aber allerunterthänigst declinirt, wobey es Ihre Majestät großmüthig hätten bewenden lassen: Ich verhoffe auch jeko ein gleiches. Dabey verbliebe es.

S. 25.

### Von der Religion.

Was vorhin von dem Vaterlande gemeldet worden ist, das gilt auch von der Religion: Und dieser Umstand kommt, wie wir oben gesehen haben, in denen Handlungen zwischen denen sämtlichen Evangelischen einer = wie auch denen Catholischen anderer Seits bey dem Reichsconvent, wie auch in anderen Staatschriften, gar oft vor; da nemlich der eine Theil etwas, oder auch viel, dadurch gewonnen zu haben vermeinet, wann er erwiesen habe, daß die der anderen Religion zugethane Rechtsgelehrte eben das statuiren, was jene gegen dieselbige behaupten; zumalen wann solche Scribenten in anderen Lehrsätzen dem widrigen Religionstheil nicht günstig seyen, oder sonst in gutem Credit stehen.

Was aber dawider eingewandt werde, haben wir ebenfalls oben vernommen, und ist hier nur kurz zu wiederhohlen, nemlich:

I. Privat = Scribenten seyen und bleiben Privat = Scribenten, welche ohne Vollmacht geschrieben hätten, und ihren Religionsverwandten nichts benehmen oder vergeben könnten.

3

2. Man